

16.1.2. *Die Hauptrichtungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung*

Für die Organe des Staatsapparates ergeben sich folgende Hauptrichtungen, in denen sie zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung als Bestandteil ihrer Leitung und Planung tätig werden.⁷

Erstens: Sie haben in ihrem Verantwortungsbereich für eine konsequente Verwirklichung des geltenden Rechts zu sorgen und solche Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen, die eine hohe Wirksamkeit des sozialistischen Rechts bei der Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung sichern. Gleichzeitig haben sie die Pflicht, die Bürger „zur freiwilligen Einhaltung der sozialistischen Rechtsnormen, zum Schutze des sozialistischen Eigenfamsreinschließlich des Schutzes vor Havarien und Bränden, zu bewußter Disziplin und hoher Wachsamkeit“⁸ zu erziehen. Sie schaffen damit solche gesellschaftlichen Bedingungen, durch die Straftaten und anderen Rechtsverletzungen sowie Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zunehmend der Boden entzogen wird. Sie helfen also, im Prozeß der gesellschaftlichen Entwicklung Ursachen und begünstigende Bedingungen für solche Erscheinungen nach und nach zu überwinden.

Eine wichtige Rolle für die Lösung dieser Aufgaben spielen Beschlüsse und andere staatliche Entscheidungen. In den von den Volksvertretungen zu beschließenden Fünfjahr- und Jahresplänen werden im Zusammenhang mit den volkswirtschaftlichen Zielen generelle Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung festgelegt, deren Durchführung die Organe des Staatsapparates sichern.

Soweit örtliche Räte Beschlüsse zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung fassen, sind sie für alle wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen — unabhängig vom Unterstellungsverhältnis — sowie für alle Bürger im jeweiligen Territorium verbindlich. Die Verbindlichkeit solcher Entscheidungen setzt voraus, daß sie in Übereinstimmung mit den in Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben, Rechten und Pflichten stehen und im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit des jeweiligen Rates gefaßt werden. Aus dem territorialen Geltungsbereich der Beschlüsse ergibt sich, daß sie auch für alle jene Personen verbindlich sind, die sich in dem betreffenden Territorium nur zeitweilig aufhalten, z. B. als Kurpatienten oder Urlauber.

Auf der Grundlage und in Verwirklichung der Gesetze bzw. Beschlüsse der Volksvertretungen treffen die Organe des Staatsapparates in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens die notwendigen Maßnahmen, um Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorzubeugen oder eingetretene Störungen und ihre Ursachen zu beseitigen. Sie sorgen dafür, daß die nachgeordneten Organe des Staatsapparates, die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen wie auch die Bürger selbst ihre Verantwortung wahrnehmen. Besonderes Schwergewicht liegt dabei auf der Erziehung der Werktätigen zu gesellschaftlicher Disziplin und Verantwortung, zur Achtung und Einhaltung der Rechtsvorschriften.

7 Vgl. auch Kommentar zum Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12.7.1973, Berlin 1977, S. 225 ff.

8 IX. Parteitag der SED. Programm ..., a. a. O., S. 43.